

Satzung
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Absatz
4 des Nds. Wassergesetzes
im Bereich der Straßen
Lesumstoteler Straße und Osterhagen
in der Gemeinde Ritterhude
(3. Übertragungssatzung)
vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 6 und 113 e Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, nachfolgend „AöR“ genannt, in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage (Kartenausschnitt) durch Kreise dargestellten Grundstücke in den Ortsteilen Lesumstotel, Ihlpohl und Teilen von Ritterhude sowie auf die in § 3 bezeichneten Grundstücke im Bereich der Straßen **Lesumstoteler Straße und Osterhagen**. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der AöR beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

§3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen der nachstehend aufgeführten Grundstücke ist in das angegebene Gewässer einzuleiten:

Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ort der Einleitung
Lesumstoteler Str. 47-49	Lesumstotel	Flur 1	Flurstück 221/00, 349/67	Seitengraben
Lesumstoteler Str. 102	Lesumstotel	Flur 3	Flurstück 36/3	Vorfluter
Lesumstoteler Str. 104	Lesumstotel	Flur 3	Flurstück 23/4	Grundwasser
Lesumstoteler Str. 107	Lesumstotel	Flur 2	Flurstück 37/5	Grundwasser
Lesumstoteler Str. 108	Lesumstotel	Flur 2	Flurstück 20/2	Straßenseitengraben
Osterhagen 1	Ihlpohl	Flur 2	Flurstück 4/4	Straßenseitengraben
Osterhagen 2	Ihlpohl	Flur 2	Flurstück 15/7	Straßenseitengraben

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude vom 19. November 1998 über die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich der Straßen Lesumstoteler Straße, Osternhagen und Osternhagener Straße außer Kraft.

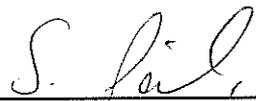
Ritterhude, 17. November 2008




Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge





Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 11. Dezember 2008




Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge



Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

**Anlage zur Satzung
der Anstalt öffentlichen Rechts "Abwasser-
beseitigung Ritterhude" über die Abwasser-
beseitigungspflicht im Bereich der Straßen
Lesumstoteler Straße und Osterhagen in der
Gemeinde Ritterhude**

